

Angabe von Ersatzcodes bei fehlender Information zur Krankenkasse

Besteht für die/den Patientin/en keine gesetzliche Krankenversicherungspflicht und ist keine private Krankenversicherung oder ein weiterer Kostenträger mit entsprechender IK-Nummer bekannt, so ist anstelle der Krankenkassen-IK-Nummer des Kostenträgers einer der unten genannten Ersatzcodes zu melden.

Versichertengruppe	Ersatzcode (gebildet analog den Vorgaben der ARGE IK)
Selbstzahler	970000011
Kostenträger ohne IK-Nummer (z. B. Gefängnisinsasse)	970001001
Asylbewerber	970100001
Privatversichert, Kasse unbekannt	970000022
keine Angabe zum Kostenträger	970000099

Bitte bedenken Sie, dass bei 970000022 und 970000099 ggf. keine Vergütung gewährt werden kann.

Zum 01.05.2018 zählen die Versichertenangaben (Krankenkassen-IK-Nummer bei PKV-Patienten, bei GKV-Patienten zusätzlich die Versichertennummer) in Meldungen ans Krebsregister Baden-Württemberg zu den Pflichtangaben und müssen für eine Übermittlung der Meldung zwingend angegeben werden.

Erfassungsmodulanwender können die Personendaten im Melderportal dann nur noch abspeichern, wenn die Versichertenangaben gefüllt sind. Schnittstellenmeldern werden Meldungen ohne Versichertenangaben mit der Bitte um Korrektur zurück übermittelt.